

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dragun

### 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dragun über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 26.04.2018

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVDBI. M-V S. 777 ff.), in Verbindung mit § 2 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Dragun vom 11. Juni 2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dragun vom 25.04.2018 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dragun über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) erlassen:

#### Artikel 1 – Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

1. Der § 4 Abs. 5 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

„ (5) Die **Benutzungsgebühren B** betragen:

- |                                                                                             |                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Die Gebühr I beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Hauskläranlagen            | <b>42,04 Euro / cbm.</b> |
| 2. Die Gebühr II beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben | <b>17,49 Euro / cbm.</b> |

#### Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Dragun, den 26.04.2018

  
Sabine Schirrmeister  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beginn des Aushangs:

30.04.19

*[Handwritten signature]*

(Schirmmeister)  
Die Bürgermeisterin



Siegel

Ende des Aushangs:

24.05.19

*[Handwritten signature]*

(Schirmmeister)  
Die Bürgermeisterin



Siegel